

Neuerungen des russischen Migrationsgesetzes

Mit zwei Föderalen Gesetzen – Nr. 163-FZ vom 27.06.2018 und Nr. 257-FZ vom 29.07.2018 - wurden wesentliche Änderungen im **Föderalen Gesetz Nr. 109-FZ vom 18.07.2006 "Über die Migrationserfassung ausländischer Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgertum in der Russischen Föderation"** (aktuelle Fassung vom 29.07.2018, in Kraft seit 10.08.2018) im russischen Migrationsrecht vorgenommen.

Grundsätzlich besteht für ausländische Staatsbürger – darunter auch ausländische Arbeitnehmer - in Russland eine Anmeldepflicht innerhalb von sieben Werktagen nach Einreise. Bei Touristen, die in einem Hotel, einem Ferienheim oder in einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind, gilt die Hotelverwaltung als einladende Stelle/Gastgeber und diese ist somit für die Anmeldung zuständig. Bei ausländischen Arbeitnehmern, die früher durch russische Arbeitgeber unter der Adresse der Gastgeberfirma registriert werden konnten, **gelten seit dem 08. Juli 2018 neue migrationsrechtliche Vorschriften.**

Mit dem **Föderalen Gesetz Nr. 163-FZ vom 27.06.2018** (in Kraft getreten am 08.07.2018) wurden zum einen der Begriff „**Aufenthaltsort**“ (Punkt 4 Art. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 109-FZ vom 18.07.2006) präzisiert und zum anderen die **Gründe für die Migrationserfassung ausländischer Staatsbürger am Aufenthaltsort** (Art. 21 des Föderalen Gesetzes Nr. 109-FZ vom 18.07.2006) neu festgelegt.

- Als Aufenthaltsort des ausländischen Staatsbürgers kann gemäß den neuen Vorschriften entweder der Wohnraum («жилое помещение»), der kein Wohnsitz («место жительства») ist, oder ein anderer Raum anerkannt werden, in dem der ausländische Staatsbürger tatsächlich wohnt (d.h. dort regelmäßig schläft und sich ausruht).
- Der ausländische Staatsbürger unterliegt der Anmeldung zur Migrationserfassung am Aufenthaltsort unter der Adresse der Organisation, wo er seine Erwerbstätigkeit ausübt, wenn er unter der Adresse dieser Organisation bzw. in einem Wohnraum dieser Organisation de facto wohnt (d.h. dort regelmäßig schläft und sich ausruht).

Für die Gastgeberorganisation bestand früher die Möglichkeit, den ausländischen Staatsbürger unter der Adresse dieser Organisation zur Migrationserfassung anzumelden. Mit dem **Föderalen Gesetz Nr. 163-FZ vom 27.06.2018** ist diese Option **seit dem 08. Juli 2018** ausschließlich in dem Fall zulässig, wenn der ausländische Staatsbürger unter der Adresse dieser Organisation faktisch wohnt (d.h. dort regelmäßig schläft und sich ausruht).

Der ausländische Staatsbürger ist demnach zur Migrationserfassung am Aufenthaltsort in folgenden Fällen anzumelden:

- ✓ unter der Adresse des Wohnraumes (der nicht sein Wohnsitz ist), in dem der ausländische Staatsbürger tatsächlich wohnt (d.h. dort regelmäßig schläft und sich ausruht);
- ✓ unter der Adresse des Hotels oder einer anderen Organisation, die Hoteldienstleistungen erbringt, unter der Adresse des Sanatoriums, des Erholungsheimes, des Kindergesundheitslagers, des Ferienhotels, der Wanderhütte, des Campingplatzes oder einer anderen Örtlichkeit / Räumlichkeit, in welcher der ausländische Staatsbürger tatsächlich wohnt (d.h. dort schläft und sich ausruht), bzw. unter der Adresse der medizinischen Organisation für vollstationäre ärztliche Betreuung oder Organisation für vollstationäre soziale Fürsorge (einschließlich der Personen ohne bestimmten Wohnort), in der sich der ausländische Staatsbürger im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen seitens solcher Organisation

aufhält, oder unter der Adresse der Haftanstalt für die Strafverbüßung oder Verwaltungsrechtsverletzungen;

- ✓ unter der Adresse der Gastgeberorganisation, bei der der ausländische Staatsbürger seine Erwerbstätigkeit ausübt, **wenn er unter der Adresse dieser Organisation bzw. in einem Wohnraum dieser Organisation tatsächlich wohnt (d.h. dort regelmäßig schläft und sich ausruht).**

Mit dem **Föderalen Gesetz Nr. 257-FZ vom 29.07.2018**, welches am 10.08.2018 in Kraft getreten ist, wurden Grundlagen und Verfahren der **Abmeldung ausländischer Staatsbürger von dem Aufenthaltsort** um **eine weitere Option** ergänzt:

Die Abmeldung eines ausländischen Staatsbürgers vom Aufenthaltsort (d.h. jener Wohnraum, in dem der ausländische Staatsbürger de facto wohnt) erfolgt gemäß dem Artikel 23 des o.g. Föderalen Gesetzes Nr. 109-FZ vom 18.07.2006 in folgenden Fällen:

- 1) wenn der ausländische Staatsbürger an einem neuen Aufenthaltsort angemeldet wurde,
- 2) bei der Ausreise des ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation,
- 3) bei Tod des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation oder im Falle des Inkrafttretens eines Gerichtsbeschlusses, mit dem ausländischer Staatsbürger, der sich in der Russischen Föderation aufhält, als verschollen oder für tot erklärt wurde,
- 4) falls nach dem Verfahren, das durch ein föderales Organ der Exekutivmacht im Bereich der Migration durchzuführen ist, festgestellt wird, dass eine fiktive Erfassung am Aufenthaltsort in Räumlichkeiten für Wohnzwecke vorliegt,

NEU seit 10.08.2018:

- 5) bei der Abreise des ausländischen Staatsbürgers vom Aufenthaltsort (mit Ausnahme: Fälle unter Punkt 1 – 4 des Art. 23)

Das Föderale Gesetz Nr. 257-FZ vom 29.07.2018 soll das System der Migrationserfassung Russlands verbessern, um die Zuverlässigkeit der Informationen über die Anwesenheit eines ausländischen Staatsbürgers auf dem Territorium der Russischen Föderation zu erhöhen. Darüber hinaus dienen die im Gesetz Nr. 257-FZ vorgenommenen Änderungen zum Schutz der Rechte und Interessen der Staatsbürger Russlands, die als einladende Stelle / Gastgeber fungieren. Gemäß den vorgenommenen Änderungen stellt die Abreise eines ausländischen Staatsbürgers vom Aufenthaltsort eine der fünf Voraussetzungen dar, um ihn vom Aufenthaltsort abzumelden.

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie u.a. bei den folgenden Rechtsexperten: **RÖDL & PARTNER**, **SCHNEIDER GROUP** und **PwC Russia**.

Bei etwaigen Fragen zu den neuen migrationsrechtlichen Vorschriften stellt das **AußenwirtschaftsCenter Moskau** bei Bedarf gerne auch eine Liste von empfohlenen Rechtsexperten zur Verfügung:

T +7 495 121 05 66 | F +7 495 121 05 67

E moskau@advantageaustria.org

W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ru>